male tatsächlich zu demselben Ergebnis führen, steht den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegen, durch die die Dauer der Arbeitsverträge von Fremdsprachenlektoren an Universitäten allgemein — mit Verlängerungsmöglichkeit — auf ein Jahr begrenzt wird, während eine solche Begrenzung für die übrigen Lehrkräfte grundsätzlich nicht besteht.

Auch wenn nämlich die Bestimmungen des Vertrages es den Mitgliedstaaten nicht verbieten, unterschiedslos geltende Maßnahmen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Verwaltung ihrer Universitäten zu erlassen, die insbesondere die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten treffen könnten, so ist bei derartigen Maßnahmen doch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, d. h. sie müssen zur Erreichung des angestrebten Zwecks geeignet und notwendig sein. Bei Arbeitsverträgen von Fremdsprachenlektoren verbietet es das Gemeinschaftsrecht nicht, daß diese Verträge auf eine bestimmte Dauer geschlossen werden, wenn zum Zeitpunkt der Einstellung klar ersichtlich ist, daß der besondere Bedarf an Lehrkräften nicht über die vorgesehene Vertragsdauer hinaus besteht. Dagegen müssen die Verträge, durch die ein ständiger Bedarf an Lehrkräften gedeckt werden soll, ebenso wie die Arbeitsverhältnisse der übrigen Lehrkräfte, durch die ein derartiger Bedarf gedeckt wird, auf unbestimmte Zeit geschlossen werden. Wenn sich der Bedarf an Lehrkräften ändern sollte, könnte den überzähligen Lektoren gekündigt werden, um den Personalbestand den neuen Verhältnissen anzupassen, da durch diese Maßnahmen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer weniger beschränkt werden würde als durch die Begrenzung der Dauer ihrer Verträge.

SITZUNGSBERICHT

In den verbundenen Rechtssachen C-259/91, C-331/91 und C-332/91 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen*

Artikel 28 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 382 vom 11. Juli 1980 über den Universitätsunterricht (GURI Nr. 209 vom 31. Juli 1980; im folgenden: DPR) lautet:

„Die Rektoren können innerhalb der Grenzen der Finanzierungen, die zu diesem Zweck nach dem in Artikel 25 vorgesehenen Verfahren beschlossen und verteilt und in den Haushaltsplänen der Universitäten eingesetzt werden, aufgrund privatrechtlichen Vertrags auf begründeten Vorschlag der betroffenen Fakultät je nach dem tatsächlichen Übungsbedarf der die Sprachkurse besuchenden Studenten und auch außerhalb spezifischer internationaler Abkommen Lektoren fremder Muttersprache mit qualifizierter und anerkannter, von der Fakultät festgestellter Befähigung in einer Anzahl, die das Verhältnis von 1 zu 150 zwischen dem Lektor und den den Lehrgang tatsächlich besuchenden Studenten nicht übersteigt, einstel-

* Verfahrenssprache: Italienisch.

len. Die Fakultät hat jedenfalls die spezifische Befähigung der Lektoren zu bestätigen. Die damit verbundenen Kosten werden im Wege von Finanzierungen gedeckt, die zu diesem Zweck von jeder Universität durch Dekret des Unterrichtsministers nach Anhörung des nationalen Universitätsrats beschlossen werden. Die Kosten werden auf der Grundlage von Orientierungsdaten veranschlagt, die dem Bestand der studentischen Teilnehmer, die die betreffenden Lehrgänge im vorangegangenen Studienjahr besucht haben, entnommen werden.

Ausnahmen, die zu einem kleineren Zahlenverhältnis als dem im vorstehenden Absatz angegebenen führen, können vom Unterrichtsminister auf begründeten Beschluß des Fakultätsrats und nach Anhörung des nationalen Universitätsrats nur im Fall erwiesener Notwendigkeit bewilligt werden.

Die in Absatz 1 genannten Verträge dürfen sich nicht über das Studienjahr, für das sie geschlossen wurden, hinaus erstrecken und können jährlich im Laufe von fünf Jahren verlängert werden.

Die von den Lektoren geforderten Leistungen und die entsprechenden Gegenleistungen werden vom Verwaltungsrat der Universität nach Anhörung des Fakultätsrats festgelegt.

Die Gegenleistungen dürfen nicht über die Anfangsgehaltsstufe eines auf bestimmte Zeit beschäftigten Assistenzprofessors hinausgehen."

Mit am 23. Februar 1989 verkündetem Urteil Nr. 55 vom 9. Februar 1989 entschied die Corte costituzionale, daß der vorgenannte Artikel 28 Absatz 3 gegen die italienische Verfassung verstoße, „soweit er die jährliche Verlängerung der in Absatz 1 genannten Verträge nicht für mehr als fünf Jahre zuläßt".

2. *Ausgangsverfahren*

a) Rechtssache C-259/91

Pilar Allué und Carmel Mary Coonan, die die spanische beziehungsweise die britische Staatsangehörigkeit besitzen, arbeiteten seit dem Studienjahr 1980/81 als Fremdsprachenlektorinnen an der Università degli studi di Venezia aufgrund von Verträgen mit einjähriger Geltungsdauer nach dem vorgenannten DPR Nr. 382.

Am Ende des Studienjahres 1985/86 lehnte die Universität eine Verlängerung dieser Verträge mit der Begründung ab, Artikel 28 Absatz 3 des DPR erlaube ihre Verlängerung nur für eine Dauer von höchstens fünf Jahren.

Daraufhin erwirkten die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens eine vorläufige Wiedereinweisung in ihren Arbeitsplatz bis zur Entscheidung des angerufenen Gerichts in der Hauptsache.

In der Hauptsache beantragen sie u. a., „für Recht zu erkennen, daß das bestehende Arbeitsverhältnis wegen der Unwirksamkeit seiner Befristung auf unbestimmte Zeit vereinbart wurde und daß die Klägerinnen einen Anspruch auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses haben, das am 1. November 1986 enden sollte, und dementsprechend die Universität zu verurteilen, die geschuldeten Vergütungen seit dem 1. November 1986 zu zahlen".

Da der Pretore von Venedig der Auffassung war, daß die Auslegung einiger gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen für die Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits in der Hauptsache erforderlich sei, legte er dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor, darunter insbesondere folgende Frage: „Sind ... nationale Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats und/oder privatrechtliche Vereinbarungen, die die Dauer des Arbeitsverhältnisses auf eine vorher festgesetzte Frist von fünf Jahren begrenzen, mit Artikel 48 Absatz 2 EWG-Vertrag vereinbar, wenn die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Gebiet der Staaten der Gemeinschaft die Beseitigung jeder Diskriminierung impliziert und erfordert und die Ausnahme von dem im nationalen Recht des Staates geltenden allgemeinen Grundsatz hinsichtlich der Dauer des Arbeitsverhältnisses diskriminierend erscheint?"

Zur Beantwortung dieser Frage erkannte der Gerichtshof im Urteil vom 30. Mai 1989 in der Rechtssache 33/88 (Allué, Slg. 1989, 1591) für Recht:

„Artikel 48 Absatz 2 EWG-Vertrag steht der Anwendung einer nationalen Vorschrift entgegen, die die Dauer des Arbeitsverhältnisses zwischen den Universitäten und den Fremdsprachenlektoren begrenzt, während eine solche Begrenzung für die übrigen Arbeitnehmer grundsätzlich nicht besteht."

Die im Rahmen desselben Rechtsstreits angerufene Corte costituzionale hatte mit dem vorgenannten Urteil vom 9./23. Februar 1989 Artikel 28 des DPR nur insoweit für verfassungswidrig erklärt, als er für die fraglichen Arbeitsverhältnisse eine Höchstdauer vorsah.

Aus dem Vorlagebeschluß geht hervor, daß seit dem vorgenannten Urteil vom 30. Mai 1989 italienische Gerichte (die Pretori von Triest, Padua und Parma) dieses Urteil in mehreren Rechtssachen dahin ausgelegt haben, daß es Artikel 28 Absatz 3 des DPR sowohl hinsichtlich der Befristung des Vertrages auf ein Jahr als auch hinsichtlich der Begrenzung der Höchstdauer des Arbeitsverhältnisses auf fünf Jahre für unvereinbar mit Artikel 48 EWG-Vertrag erklärt habe, während die Corte di cassazione bei ihren Entscheidungen in gleichartigen Streitigkeiten, insbesondere im Urteil (der Vereinigten Zivilkammern) vom 19. April 1990, die Ansicht vertreten hat, daß der Gerichtshof nur die Bestimmung über die Höchstdauer der streitigen Verträge von fünf Jahren für unvereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht angesehen habe.

Unter diesen Umständen hält es das vorlegende Gericht für zweckmäßig, den Gerichtshof erneut anzurufen, damit er sich zur Auslegung seines Urteils vom 30. Mai 1989 äußert und klarstellt, ob Artikel 48 EWG-Vertrag der Anwendung des gesamten Artikels 28 Absatz 3 des DPR entgegensteht.

Zur Stützung dieser Auslegung, die das vorlegende Gericht vertritt, führt es die Schlußanträge des Generalanwalts in der Rechtssache 33/88 an, aus denen hervorgehe, daß dem Gerichtshof beide Punkte zur Entscheidung vorgelegt worden seien (siehe Nr. 17 der Schlußanträge) und daß alle Gründe berücksichtigt und geprüft worden seien, die die italienische Regierung sowohl für die Befristung der Verträge als auch für die Festlegung einer Höchstdauer der Beschäftigung geltend gemacht habe.

In Anbetracht dieser Auslegungsdivergenzen ersucht der Pretore von Venedig den Gerichtshof durch Beschluß vom 4. Oktober 1991

um eine Entscheidung gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag über die Auslegung seines Urteils vom 30. Mai 1989 in der Rechtssache 33/88, soweit er dort entschieden hat, daß „Artikel 48 Absatz 2 EWG-Vertrag ... der Anwendung einer nationalen Vorschrift entgegen[steht], die die Dauer des Arbeitsverhältnisses zwischen den Universitäten und den Fremdsprachenlektoren begrenzt, während eine solche Begrenzung für die übrigen Arbeitnehmer grundsätzlich nicht besteht"; dabei möge der Gerichtshof klarstellen, ob Artikel 48 Absatz 2 der Anwendung des Artikels 28 Absatz 3 des Decreto del Presidente della Repubblica Nr. 382 vom 11. Juli 1980 auch entgegensteht, soweit dieser bestimmt, daß die Verträge sich nicht über ein Jahr hinaus erstrecken dürfen.

b) Rechtssachen C-331/91 und C-332/91

Aus den beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen geht hervor, daß Beatrice Sellinger, Rosalba del Maestro und Gillian Mansfield, die alle drei die britische Staatsangehörigkeit besitzen und Kläger und Klägerinnen des Ausgangsverfahrens in der Rechtssache C-332/91 sind, vom Studienjahr 1980/81 bis zum Ende des Studienjahres 1985/86 aufgrund von Jahresverträgen im Sinne des Artikels 28 des DPR als Fremdsprachenlektoren an der Università degli studi di Parma arbeiteten. Danach wurden ihre Verträge gemäß Artikel 28 Absatz 3 des DPR nicht mehr verlängert.

Susanne Herman Barta, eine deutsche Staatsangehörige und Klägerin des Ausgangsverfahrens in der Rechtssache C-331/91, übte die gleiche Tätigkeit an derselben Universität vom Studienjahr 1981/82 bis zum Ende des Studienjahres 1984/85, genauer, bis zum 9. Dezember 1985, aus. Nachdem die Klägerin die Universität mit Schreiben vom 26. November 1985 davon in Kenntnis gesetzt hatte, daß sie schwanger sei, wurde ihr mitgeteilt, daß für das Studienjahr 1985/86 kein neuer Vertrag geschlossen werden könne. Trotz der Beendigung ihrer Schwangerschaft wegen einer Fehlgeburt wurde der Klägerin eine Vertragsverlängerung sowohl für das laufende Jahr als auch für das Studienjahr 1986/87 verweigert.

In beiden Rechtssachen erwirkten der Kläger und die Klägerinnen durch Entscheidung des Pretore von Parma ihre vorläufige Wiederverwendung als Fremdsprachenlektoren bis zur Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache.

Wie die Klägerinnen in der Rechtssache C-259/91 beantragen auch der Kläger und die Klägerinnen in den Rechtssachen C-331/91 und C-332/91 beim Pretore, festzustellen, daß ihre Verträge auf unbestimmte Zeit geschlossen worden sind und daß sie einen Anspruch auf Fortsetzung ihrer Arbeitsverhältnisse haben, sowie, die Universität zu verurteilen, ihnen die geschuldeten Gehälter zu zahlen.

Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts hat sich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil nicht auf die Prüfung der Frage nach der Höchstdauer der fraglichen Tätigkeiten beschränkt, da die betreffende Bestimmung inzwischen bereits für verfassungswidrig erklärt worden sei. Der Gerichtshof habe sich vielmehr in dem Sinne geäußert, daß die Befristung des streitigen Vertrages auf ein Jahr gegen Artikel 48 EWG-Vertrag verstoße, da, wie sich aus dem Gesetz Nr. 230 vom 18. April 1962 ergebe, in der italienischen Rechtsordnung ein allgemeiner Grundsatz der Dauerhaftigkeit von Arbeitsverhältnissen bestehe.

Denn es scheine keinen sachlichen Grund für einen Zeitvertrag zu geben, da es der Universität auch bei Bestehen unbefristeter Verträge möglich sei, diese mit Hilfe des Rechtsinstituts der Kündigung des Vertrages auf der Grundlage der allgemeinen Vorschriften über Entlassungen aus wichtigem Grund (Gesetz Nr. 606/1966) dann zu lösen, wenn die Anzahl der Lektoren den Bedarf übersteige.

Andererseits habe die Corte di cassazione unter Hinweis darauf, daß im italienischen Recht ein allgemeiner Grundsatz bestehe, wonach Befristungen von Arbeitsverhältnissen immer dann zulässig seien, wenn durch Gesetz oder Tarifvertrag ausdrücklich festgelegte triftige Gründe bestünden, das Urteil des Gerichtshofes vom 30. Mai 1989 restriktiv dahin ausgelegt, daß der Gerichtshof die darin festgestellte Unvereinbarkeit auf die Bestimmung beschränkt habe, die für den Lektorvertrag eine Höchstdauer von sechs Jahren vorsehe.

Es sei jedoch nicht zweifelhaft, daß sich die Verhandlung in der Rechtssache 33/88 sowohl auf die jährliche Befristung als auch auf die Höchstdauer des Vertrages bezogen habe, wie sich aus den Schlußanträgen des Generalanwalts (Nr. 24) ergebe.

Der Pretore von Parma hat dem Gerichtshof mit zwei Beschlüssen vom 14. November 1991 eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, mit der er

den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 177 um eine Entscheidung über die Bedeutung und Auslegung seines Urteils vom 30. Mai 1989 in der Rechtssache 33/88, soweit er dort entschieden hat (Nr. 2 des Tenors), daß „Artikel 48 Absatz 2 EWG-Vertrag ... der Anwendung einer nationalen Vorschrift entgegen[steht], die die Dauer des Arbeitsverhältnisses zwischen den Universitäten und den Fremdsprachenlektoren begrenzt, während eine solche Begrenzung für die übrigen Arbeitnehmer grundsätzlich nicht besteht",

und um die Beantwortung folgender Frage [ersucht]: Steht Artikel 48 Absatz 2 EWG-Vertrag, wie ihn der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Urteil vom 30. Mai 1989 in der Rechtssache 33/88 ausgelegt hat, der Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats (im vorliegenden Fall des Artikels 28 Absatz 3 des italienischen DPR Nr. 382/1980) entgegen, soweit sie die Dauer eines als privatrechtlich eingestuften Vertrages auf ein Jahr begrenzt und demnach eine Befristung vorsieht, während für die anderen Arbeitnehmer des Mitgliedstaats durch das Gesetz Nr. 230 vom 18. April 1962 allgemein und grundsätzlich das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses unbestimmter Dauer gewährleistet wird, während im vorliegenden Fall nicht darauf verwiesen werden kann, daß das Vertragsverhältnis Besonderheiten aufweist, die eine Ausnahme von dem erwähnten allgemeinen Grundsatz rechtfertigen?

3. *Verfahren vor dem Gerichtshof*

Der Beschluß der Pretura circondariale Venedig (Rechtssache C-259/91) ist am 11. Oktober 1991 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden. Die beiden Beschlüsse der Pretura circondariale Parma (Rechtssachen C-331/91 und C-332/91) sind am 19. Dezember 1991 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die EWG-Satzung des Gerichtshofes haben

schriftliche Erklärungen eingereicht — in der Rechtssache C-259/91 — die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Enrico Traversa, Juristischer Dienst der Kommission, als Bevollmächtigten, am 15. Januar 1992, die Italienische Republik, vertreten durch Prof. Luigi Ferrari Bravo, Leiter des Servizio del contenzioso diplomatico des Außenministeriums, als Bevollmächtigten, unterstützt durch Avvocato dello Stato Pier Giorgio Ferri, am 22. Januar 1992, der Kläger und die Klägerinnen der Ausgangsverfahren, vertreten durch Rechtsanwalt Fausto Capelli, Mailand, und Rechtsanwältin Maria Virgilio, Bologna, am 27. Januar 1992 sowie — in den Rechtssachen C-331/91 und C-332/91 — die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Enrico Taversa und Dimitrios Gouloussis, Juristischer Dienst der Kommission, als Bevollmächtigte, am 15. April 1992, die Italienische Republik, vertreten durch Prof. Luigi Ferrari Bravo als Bevollmächtigten, unterstützt durch Pier Giorgio Ferri, am 16. April 1992 und der Kläger und die Klägerinnen der Ausgangsverfahren, vertreten durch Rechtsanwalt Fausto Capelli und Rechtsanwältin Maria Virgilio, am 18. Mai 1992.

Durch Beschluß vom 28. Januar 1992 sind die Rechtssachen C-331/91 und C-332/91 zu gemeinsamem schriftlichen und mündlichen Verfahren und zu gemeinsamer Entscheidung verbunden worden. Durch Beschluß vom 18. Juni 1992 sind diese beiden Rechtssachen und die Rechtssache C-259/91 zu gemeinsamer mündlicher Verhandlung und Entscheidung verbunden worden.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Zusammenfassung der beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen

Nach Ansicht des *Klägers* und der *Klägerinnen der Ausgangsverfahren* hat der Gerichtshof bereits in seinem Urteil vom 30. Mai 1989 die Vereinbarkeit der Befristung der betreffenden Verträge auf ein Jahr mit dem Gemeinschaftsrecht verneint.

Dabei verweisen sie darauf, daß der Gerichtshof in diesem Urteil die Argumente, die die italienische Regierung angeführt habe, um die in Artikel 28 des DPR vorgesehenen Befristungen zu rechtfertigen, das heißt die Notwendigkeit, über Lektoren mit einer auf den neuesten Stand gebrachten Kenntnis ihrer Muttersprache zu verfügen, die Notwendigkeit, die Verträge von Lektoren bei Unfähigkeit zu beenden, und die Notwendigkeit, die Zahl der Lektoren nach dem Andrang der Studenten bei diesen Kursen zu begrenzen, eingehend geprüft und sodann zurückgewiesen habe (siehe Randnrn. 13 bis 17 des Urteils). Dementsprechend habe der Gerichtshof ausgeschlossen, daß im Fall der Lektoren Besonderheiten bestünden, die eine Begrenzung der Dauer ihrer Tätigkeiten rechtfertigen könnten.

Es sei klar, daß die der italienischen Corte costituzionale und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorgelegten Fragen im wesentlichen den gleichen Gegenstand, nämlich die in dem genannten Artikel 28 vorgesehenen beiden Beschränkungen, beträfen. So habe die Corte costituzionale die Bestimmung über die Höchstdauer der fraglichen Verträge für verfassungswidrig und diejenige über die einjährige Dauer des Arbeitsverhältnisses für verfassungskonform erklärt. Es wäre unsinnig gewesen, wenn der Pretore von Venedig vor der Corte costituzionale Zweifel hinsichtlich der beiden

Befristungen geäußert hätte, jedoch vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nur die Beschränkung hinsichtlich der Höchstdauer der fraglichen Tätigkeiten angesprochen hätte.

Daß der Gerichtshof auch die Befristung des Vertrages auf ein Jahr berücksichtigt habe, werde durch die Ausführungen des Generalanwalts in Nummer 17 seiner Schlußanträge bestätigt, wonach die Ungleichbehandlung in verschiedenen Umständen, darunter „in dem Abschluß eines auf höchstens *ein* Studienjahr befristeten Arbeitsvertrags", zu sehen sei. Die Schlußanträge des Generalanwalts seien nämlich als Bestandteil der Entscheidung selbst anzusehen.

Daß der Gerichtshof in dem genannten Urteil sein Augenmerk in bestimmten Passagen auf die für den fraglichen Arbeitsvertrag vorgeschriebene Höchstdauer von sechs Jahren gerichtet habe, erkläre sich durch den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens, stehe jedoch der Schlußfolgerung nicht entgegen, daß sich das Urteil des Gerichtshofes auf alle Aspekte der rechtlichen Stellung der Lektoren bezogen habe.

Zu berücksichtigen sei außerdem die Situation, in der sich die Fremdsprachenlektoren in Italien befänden.

Zunächst seien die Ausführungen im Urteil der Corte costituzionale vom 9. Februar 1989, wonach „Artikel 28 ... von der Annahme aus[geht], daß es sich dabei um Ausländer handelt, die — üblicherweise aus Studiengründen — zeitweilig nach Italien umgezogen sind", schon deshalb unzutreffend, weil nahezu alle Lektoren ihre Tätigkeit länger als sechs Jahre ausgeübt hätten.

Ebenso habe sich die Corte di cassazione in der vorgenannten Rechtsprechung auf einen falschen Lektorentyp bezogen. Es müsse nämlich zwischen dem Lektor im Sinne des Artikels 28 des DPR und denen der anderen europäischen Staaten unterschieden werden. Während in Italien zwischen den Lektoren, für die dieser Artikel 28 gelte, und den Austauschlektoren unterschieden werden müsse, gebe es in den übrigen Mitgliedstaaten nur einen Lektortyp, und zwar den des Austauschlektors.

Zudem unterscheide sich das italienische Hochschulsystem grundlegend von dem der anderen europäischen Staaten. So sei die Zahl der Lektoren (ohne Berücksichtigung der Austauschlektoren) in Italien höher als in den übrigen Mitgliedstaaten, und vor allem kämen in Italien etwa zehn Lektoren auf eine Lehrkraft, während in den übrigen europäischen Staaten der Bestand an ständigem Lehrpersonal größer sei als der an Zeitpersonal.

Schließlich meinen der Kläger und die Klägerinnen, unbefristete Arbeitsverhältnisse stellten die Regel dar und Ausnahmen von diesem Grundsatz könnten, wie auch die Corte costituzionale in ihrem Urteil vom 9. Februar 1989 anerkannt habe, nur bei besonderen Sachlagen gerechtfertigt sein.

Daher müsse die auf Fremdsprachenlektoren anwendbare Regelung die sein, die für Arbeitsverhältnisse Dauerhaftigkeit schaffe.

Nach Auffassung der *Italienischen Republik* ergibt sich aus dem Urteil des Gerichtshofes vom 30. Mai 1989 eindeutig, daß die Begrenzung der Dauer des Arbeitsverhältnisses eines Fremdsprachenlektors nur deshalb im

Widerspruch zu Artikel 48 Absatz 2 EWG-Vertrag stehe, weil diese Begrenzung grundsätzlich für die übrigen Arbeitnehmer nicht bestehe (Randnr. 12 des Urteils). In dieser Begrenzung habe der Gerichtshof übrigens eine Besonderheit erblickt, die ausschließlich für das Arbeitsverhältnis eines Lektors gelte und bei entsprechenden Arbeitsverhältnissen des Hochschulbereichs nicht anzutreffen sei (Randnr. 16).

Daraus folge, daß der Gerichtshof nur diejenige Bestimmung als gegen Artikel 48 EWG-Vertrag verstoßend angesehen habe, die die Ausübung der fraglichen Tätigkeiten auf sechs Jahre begrenze, nicht aber die Bestimmung, die für den Arbeitsvertrag eine einjährige Dauer mit Verlängerungsmöglichkeit vorsehe.

Hinsichtlich der letztgenannten Bestimmung weist die italienische Regierung darauf hin, daß die Möglichkeit für eine Universität, Fremdsprachenlektoren einzustellen, im DPR vorgesehen worden sei, um einem tatsächlichen Bedarf an Lektoren gerecht zu werden. So unterliege die Möglichkeit, solche Verträge zu schließen, zwei Voraussetzungen, nämlich der, daß eine bestimmte Anzahl Studenten den Sprachkurs besuchten, so daß zwischen Lektoren und Studenten ein Verhältnis von 1 : 150 bestehe, und der, daß die für die Vergütung der Lektoren erforderlichen finanziellen Mittel vorhanden seien, die sich aus einer vom Staat vorgenommenen jährlichen Verteilung der verfügbaren Mittel auf die einzelnen Universitäten ergäben.

Diese beiden Voraussetzungen könnten sich jedoch in jedem Studienjahr ändern. So könne es vorkommen, daß, nachdem ein Lektor einer bestimmten Sprache eingestellt worden sei, der Unterricht in dieser Sprache im folgenden Jahr weniger besucht werde. Weiter sei es möglich, daß der Besuch eines Lehrgangs in einer anderen Sprache zunehme, was zu der Notwendigkeit, einen Teil der verfügbaren finanziellen Mittel für die Einstellung eines Lektors für diesen Lehrgang zu verwenden, sowie zur nachfolgenden Entlassung des Lektors für den Lehrgang führe, dessen Besuch abgenommen habe.

Da der italienische Gesetzgeber diese Entscheidungen organisatorisch-technischer Art hinsichtlich des Einsatzes von Lektoren beim Unterricht von Fremdsprachen nun einmal getroffen habe, erlaube nur ein Arbeitsverhältnis auf bestimmte Zeit die Verwendung von Lektoren unter Beachtung der obengenannten beiden Voraussetzungen.

Im übrigen habe der Gerichtshof zur Beantwortung des Arguments der italienischen Regierung, daß die Begrenzung der Dauer der fraglichen Verträge auf sechs Jahre durch die Notwendigkeit gerechtfertigt sei, die Zahl der Lektoren nach dem Bedarf der Universität zu begrenzen, der sich nach den Studenten in diesem Bereich richte, ausgeführt:

„Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß dieses Ziel einer ordnungsgemäßen Verwaltung mit anderen Mitteln erreicht werden kann, insbesondere dadurch, daß gemäß Artikel 28 Absatz 3 des DPR die Verträge der überzähligen Lektoren nicht verlängert werden" (Randnr. 17).

Da die Befristung der Arbeitsverträge durch objektive Erfordernisse der Hochschulorganisation gerechtfertigt sei, könne nur dann von der Unzulässigkeit der streitigen Bestimmung ausgegangen werden, wenn sich zeige, daß andere Kategorien des Hochschulpersonals, bei denen nicht vorwiegend Ausländer eingestellt würden, trotz des Bestehens

gleichartiger Erfordernisse wie derjenigen, die für die Befristung des Arbeitsverhältnisses der Fremdsprachenlektoren maßgebend seien, günstiger behandelt würden. Das sei jedoch nicht der Fall.

Für sinnvoll hält die italienische Regierung in diesem Zusammenhang einen Vergleich mit der durch Artikel 25 des DPR geregelten Situation der Vertragsprofessoren.

Die Vertragsprofessoren, deren Verträge auf ein Jahr befristet seien, nähmen nämlich wie die Fremdsprachenlektoren eine Unterrichtstätigkeit wahr, die ihrer Natur nach den berufsbildenden Unterricht ergänze, und würden nur im Rahmen der der Universität zugewiesenen verfügbaren Mittel und (im Gegensatz zu Professoren und Forschern, die über einen sicheren Arbeitsplatz verfügten, da für ihre Stellen eine durch Gesetz bestimmte feste Vergütung bestehe) anstatt im Wege des öffentlichen Auswahlverfahrens direkt eingestellt.

Aufgrund all dessen schlägt die italienische Regierung vor, die Vorabentscheidungsfrage wie folgt zu beantworten:

Artikel 48 Absatz 2 EWG-Vertrag steht der Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift nicht entgegen, die für das Arbeitsverhältnis zwischen den Universitäten und den Fremdsprachenlektoren eine einjährige verlängerbare Dauer vorsieht, da diese Befristung auch für andere Kategorien des Universitätspersonals vorgesehen ist, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden.

Die *Kommission* führt aus, in der vorgenannten Rechtssache 33/88 sei nicht nur der Generalanwalt (Nrn. 23 und 27 der Schlußanträge), sondern auch der Gerichtshof (Randnrn. 13 bis 17) auf die beiden in Artikel 28 des DPR Nr. 382 vorgesehenen Begrenzungen eingegangen, um sodann die Argumente zurückzuweisen, die die italienische Regierung zur Rechtfertigung dieser Begrenzungen vorgetragen habe.

Der Gerichtshof habe nicht den geringsten Zweifel daran gelassen, daß beide Beschränkungen hinsichtlich der Dauer dieser Verträge eine Diskriminierung darstellten, die nach Artikel 48 EWG-Vertrag verboten sei; auch habe die italienische Regierung den diskriminierenden Charakter dieser Beschränkungen nicht bestritten, sondern sich bemüht, diese Maßnahmen zu rechtfertigen (vgl. Nrn. 20 und 23 der Schlußanträge des Generalanwalts).

In diesem Zusammenhang verweist die Kommission auf das Urteil des Gerichtshofes vom 16. Juni 1987 in der Rechtssache 225/85 (Kommission/Italien, Slg. 1987, 2625), in dem die Italienische Republik nur deshalb verurteilt worden sei, weil sie wissenschaftliche Forscher anderer Mitgliedstaaten im Gegensatz zu Forschern italienischer Staatsangehörigkeit aufgrund von Zeitverträgen eingestellt habe. In der vorliegenden Rechtssache rühre die Schwierigkeit jedoch daher, daß es im italienischen Hochschulwesen gegenwärtig keine Lektoren italienischer Sprache gebe, die die gleichen Aufgaben wie die Fremdsprachenlektoren wahrnähmen.

Insoweit hebt die Kommission hervor, daß sie sich in der Rechtssache 33/88 in Nr. 14 ihrer Erklärungen bemüht habe, darzutun, daß die Lage der Lektoren unter dem Aspekt der tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten mit der der „Universitätsforscher" zumindest vergleichbar sei. Der Gerichtshof habe es vermieden, auf Einzelheiten eines

Vergleichs mit der einen oder anderen Kategorie des italienischen Hochschulpersonals einzugehen, indem er sich auf die Feststellung beschränkt habe, daß das italienische Recht keine Verpflichtung enthalte, bei den „übrigen Arbeitnehmern", d. h. allen italienischen Arbeitnehmern sowohl des öffentlichen als auch des privaten Sektors, die Dauer der Arbeitsverhältnisse zu begrenzen (vgl. auch Nrn. 19 und 21 der Schlußanträge des Generalanwalts).

Damit habe sich der Gerichtshof aber den Ausführungen der Kommission angeschlossen, die betont habe, daß es angesichts einer absoluten Arbeitsplatzsicherheit, die all diesen inländischen Arbeitnehmern entweder aufgrund von Dauerarbeitsplätzen im öffentlichen Dienst oder aufgrund unbefristeter privatrechtlicher Verträge gewährt werde, eine Diskriminierung, die als solche nach Artikel 48 Absatz 2 EWG-Vertrag verboten sei, darstelle, wenn Arbeitsverhältnisse durch Zeitverträge geregelt würden und besonders die Angehörigen anderer Mitgliedstaaten von dieser Maßnahme betroffen seien.

In diesem Zusammenhang sei auch das Argument, auf das sich die Corte di cassazione namentlich in ihrem Urteil vom 19. April 1990 stütze, zurückzuweisen, wonach bei der Beurteilung der Lage der Lektoren in Italien zu berücksichtigen sei, daß in den anderen EG-Staaten das Arbeitsverhältnis von Fremdsprachenlektoren als Arbeitsverhältnis auf bestimmte Zeit ausgestaltet sei. Um nämlich eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit nachzuweisen, dürfe man nur die rechtliche Stellung, in der sich die übrigen inländischen Arbeitnehmer befänden, für den Vergleich heranziehen und nicht mit der Gegenseitigkeit zwischen Mitgliedstaaten argumentieren.

Demnach bleibe zu prüfen, ob der Umstand, daß der Gerichtshof die Argumente, die die italienische Regierung zur Rechtfertigung der streitigen Maßnahme vorgebracht habe, ohne zwischen den beiden in Artikel 28 festgelegten Begrenzungen zu unterscheiden, zurückgewiesen habe, möglicherweise nur für die Begrenzung hinsichtlich der Höchstdauer des Vertrages gelte.

Was die Notwendigkeit angehe, über Lektoren zu verfügen, die eine auf den neuesten Stand gebrachte Kenntnis ihrer Muttersprache besäßen, so sei klar, daß dieses Erfordernis nach dem Wortlaut der Randnummer 14 des Urteils vom 30. Mai 1989 („nachdem er seine Tätigkeit sechs Jahre lang ... ausgeübt hat") vernünftigerweise nur für die Begrenzung der Höchstzahl der Verlängerungen der Jahresverträge gelten könne.

Was die Notwendigkeit betreffe, die Verträge der Lektoren zu beenden, die nicht mehr die erforderlichen Fähigkeiten besäßen, so habe der Gerichtshof dieses Erfordernis mit der Begrenzung der Ausübung der fraglichen Tätigkeiten auf sechs Jahre verglichen (Randnr. 16 des Urteils). Offenbar habe der Gerichtshof nämlich keinen rechtfertigenden Zusammenhang zwischen der Überprüfung der sprachlichen Kenntnisse und der einjährigen Dauer dieser Verträge gesehen. Wie dem auch sei, jedenfalls gelte, was der Generalanwalt in Nummer 27 seiner Schlußanträge ausgeführt habe: „Sollten sich ... [die] Kenntnisse [des Lektors] verschlechtern oder der Fortentwicklung seiner Muttersprache nicht gerecht werden, wäre in diesem Umstand durchaus ein Kündigungsgrund selbst bei einem auf unbefristete Zeit geschlossenen Arbeitsverhältnis zu sehen."

Was die Notwendigkeit angehe, die Zahl der Fremdsprachenlektoren entsprechend dem Bedarf der Universität zu begrenzen, so sei die streitige Maßnahme theoretisch geeignet, die Zahl der Lektoren nach dem Andrang

der Studenten bei diesen Kursen zu begrenzen. In der Praxis bestehe aber angesichts der deutlichen Erhöhung der Zahl der Studenten, die sich für die Sprachen der anderen Mitgliedstaaten interessierten, das wirkliche Problem darin, eine ständig steigende Zahl von Lehrkräften in Fremdsprachen einzustellen. Jedenfalls stehe die gesetzliche Verpflichtung, nur Verträge mit einjähriger Dauer zu schließen, außer Verhältnis zum angestrebten Zweck, wie der Gerichtshof selbst festgestellt habe.

In diesem Sinne habe der Generalanwalt in Nummer 24 seiner Schlußanträge ausgeführt: „Wie im Verfahren vor dem Gerichtshof unbestritten vorgetragen wurde, kann nach allgemeinem italienischem Arbeitsrecht ein Arbeitgeber auch bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen den Personalbestand seinen Bedürfnissen anpassen; er könnte somit Fremdsprachenlektoren, die auf unbefristete Zeit eingestellt werden, kündigen, wenn für die Beschäftigung kein Bedarf mehr bestünde. Ein sich wandelnder Bedarf an Fremdsprachenlektoren steht somit einem Abschluß eines unbefristeten Arbeitsvertrags nicht entgegen."

Schließlich meint die Kommission, auch soweit die Italienische Republik die bereits in der Rechtssache 33/88 angeführten Argumente hinsichtlich der finanziellen Aufwendungen erneut aufgreife, verweise sie auf die Schlußanträge des Generalanwalts, der in dieser Rechtssache festgestellt habe: „Es wurde nicht dargetan, ob oder weswegen der Abschluß unbefristeter — aber kündbarer — Verträge größere Kosten verursache als derjenige befristeter Verträge."

Demgemäß faßt die Kommission ihren Standpunkt wie folgt zusammen:

a) Ebenso wie in der Rechtssache 225/85 stelle auch hier der Abschluß von Zeitverträgen bei Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, die von italienischen Universitäten als Fremdsprachenlektoren eingestellt würden, eine Schlechterstellung gegenüber sämtlichen italienischen Arbeitnehmern sowohl des öffentlichen als auch des privaten Sektors dar, deren Behandlung — insbesondere was die rechtliche Stellung von Lehrkräften an Universitäten betreffe, die ähnliche Tätigkeiten wie Lektoren ausübten — durch die Sicherheit des Arbeitsplatzes gekennzeichnet sei;

b) diese Schlechterstellung, die sich aus der Unsicherheit von Arbeitsverhältnissen ergebe, die nur auf Jahresverträgen beruhten, sei nicht durch objektive Gründe der Organisation des Hochschulunterrichts in Italien zu rechtfertigen;

c) jedenfalls stehe das vom italienischen Gesetzgeber angewendete Mittel, nämlich die Einführung der Verpflichtung, in allen Fällen nur für ein Studienjahr geltende Verträge zu schließen, außer Verhältnis zum angestrebten Zweck, auch wenn einzuräumen sei, daß die Organisation des Hochschulunterrichts eine gewisse Flexibilität bei der Einstellung von Fremdsprachenlektoren erfordere;

d) sowohl im Hinblick auf die unter Punkt b als auch auf die unter Punkt c geäußerte Auffassung erscheine Artikel 28 Absatz 3 des DPR in seiner geltenden Fassung

mit Artikel 48 Absatz 2 EWG-Vertrag unvereinbar.

Die Kommission schlägt daher vor, die Vorabentscheidungsfrage wie folgt zu beantworten:

Artikel 48 Absatz 2 EWG-Vertrag steht der Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, nach der die Arbeitsverhältnisse zwischen den Universitäten und den Fremdsprachenlektoren auf Zeitverträgen beruhen, während eine solche Begrenzung für die übrigen Arbeitnehmer grundsätzlich nicht besteht.

J. C. Moitinho de Almeida

Berichterstatter